

Publ.-Nr: 00.077.386

Stelle: Gemeinde Freienwil

Rubrik: Gemeinden / Beschlüsse

Veröffentlicht: 17.07.2025

Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Freienwil

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. Februar 2025, gestützt auf § 37 f Gemeindegesetz i.V.m. § 11 VIDAG, das Reglement Videoüberwachung Freienwil, RSF 2.0.3 erlassen.

Das neue Reglement zur Videoüberwachung wird im Sinne von § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 27 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz während 30 Tagen, vom 17. Juli bis 18. August 2025, bei der Gemeindekanzlei Freienwil öffentlich aufgelegt und ist während der Öffnungszeiten einsehbar.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats bzw. gegen das Reglement kann während der Auflagefrist Verwaltungsbeschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, FreyHerosé-Strasse 12, 5001 Aarau, erhoben werden. Diese ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Reglement kann nach dessen Genehmigung auf der Webseite der Gemeinde Freienwil oder am Schalter der Gemeindekanzlei Freienwil bezogen werden.

Gemeinde Freienwil